
Name

Straße

PLZ, Wohnort



**An den
Verschwisterungsverein Biedenkopf
Hainstr. 63**

35216 Biedenkopf

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre/n ich/wir meinen/unseren Beitritt zum Verschwisterungsvereins Biedenkopf als

ordentliches Mitglied

förderndes Mitglied

_____ (Name der Personengemeinschaft nach § 3 der Vereinssatzung)

und erkenne(n) gleichzeitig die Vereinssatzung, die mir/uns überreicht wurde, an.
Den Mitgliedsbeitrag setze/n ich/wir nach § 5 der Vereinssatzung*) fest auf jährlich:

_____ EUR

Einzugsermächtigung

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag durch Bankeinzug von meinem/unserem Konto abgebucht wird.

Kontoinhaber/in:

Name

Vorname

Kontonummer

Bankleitzahl

Name des Kreditinstituts

Evtl. entstehende Rücklastschriftgebühren (Interbankengeld, etc.) werden von mir/uns erstattet.

_____, den _____

(Unterschrift)

*) § 5 Vereinssatzung (Auszug):

- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Mitglied selbst bei seinem Eintritt festgesetzt, beträgt jedoch für
- ordentliche Mitglieder von 14 – 18 Jahren sowie in Ausbildung befindliche Personen bis zu höchstens 27 Jahren mindestens 3,00 EUR/jährlich,
 - ordentliche Mitglieder als Familie mindestens 15,00 EUR/jährlich,
 - über 18 Jahre mindestens 6,00 EUR/jährlich,
 - fördernde Mitglieder mindestens 50,00 EUR/jährlich.

**SATZUNG
des
VERSCHWISTERUNGS-
VEREINS BIEDENKOPF**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verschwisterungsverein Biedenkopf“. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen und erhält den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Biedenkopf.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf dem Gebiet der Völkerverständigung im Rahmen der Partnerschaft von Stadt zu Stadt (Städteverschwisterungen). Auf die Förderung des Jugendaustausches ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche oder juristische Personen ein.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung der Mitgliedschaft.
3. Fördernde Mitglieder sind Personengemeinschaft mit oder ohne Rechtspersönlichkeit. Das fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung keine Stimme.
4. Ordentliche Mitglieder, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise fördern, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragsteller seine Beitrittserklärung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Diese kann zur Vorbereitung des Beschlusses eine aus ihrer Mitte zu wählende Kommission bestimmen.

Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,

können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes, bei Personemehrheiten oder juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand; er kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Auszuschließenden vorliegt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Mitglied selbst bei seinem Eintritt festgesetzt, beträgt jedoch für

ordentliche Mitglieder von 14 – 18 Jahren sowie in Ausbildung befindliche Personen bis zu höchstens 27 Jahren mindestens	3,00 € jährlich,
ordentliche Mitglieder als Familie mindestens	15,00 € jährlich,
ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mindestens	6,00 € jährlich,
fördernde Mitglieder mindestens	50,00 € jährlich.

Der Mitgliedsbeitrag ist mit der Abgabe der Beitrittserklärung für ein volles Kalenderjahr, im Übrigen zu Beginn des Kalenderjahres, zu entrichten.

Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag eine Ermäßigung der Beitragszahlung beschließen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter,

dem Geschäftsführer, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer zusammen. Er wird unterstützt von den Mitgliedern des Beirates (s. § 8).

Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Vorsitzenden, auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende ist der jeweilige Bürgermeister.

Zu den Sitzungen des Vorstandes ist grundsätzlich schriftlich einzuladen, die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

Den Mitgliedern des Vorstandes werden Reisekosten nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen gewährt, darüber hinaus werden bare Auslagen ersetzt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gelten als Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils für sich berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

§ 8

Beirat

Der Beirat setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen; 4 davon entsendet die Stadtverordnetenversammlung. Die Beiräte haben beratende Funktion und unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit. Ihnen sollen besondere Aufgaben übertragen werden, wie Vorbereitung und Durchführung von Begegnungen, Unterbringung und Betreuung von Gästen in Biedenkopf u. a. m.

§ 9

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr - möglichst zu Beginn des Kalenderjahres - ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet sowie die geplanten Aufgaben im laufenden Jahr vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung hat in zweijährigem Rhythmus über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und die Neuwahl vorzunehmen. Sie befindet über Beitragshöhe, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird.

Gleichzeitig wählt sie auch zwei Kassenprüfer.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt über die örtliche Presse. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von einer Woche liegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Das wesentliche Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen; diese ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Auflösung ist zweimal zu beraten und abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach und muss spätestens acht Wochen nach der ersten erfolgen.

§ 10

Verwendung etwaiger Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen

§ 11

Vergütungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Biedenkopf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Biedenkopf, 4. Mai 2006
(Bolldorf)
Vorsitzender